



Westsächsische Hochschule Zwickau (FH)

Fachbereich Gesundheits- und Pflegewissenschaften

Diplomprüfungsordnung (DPO)

für den Studiengang

Gebärdensprachdolmetschen

vom

Inhaltsverzeichnis

Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

	Seite
§ 1 Allgemeines und Regelstudienzeit	4
§ 2 Praktische Studiensemester	4
§ 3 Fachprüfungen, Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen	4
§ 4 Fristen	5
§ 5 Allgemeine Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungen	6
§ 6 Mündliche Prüfungsleistungen	6
§ 7 Schriftliche Prüfungsleistungen	7
§ 8 Alternative Prüfungsleistungen	8
§ 9 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten	8
§ 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	9
§ 11 Bestehen und Nichtbestehen	10
§ 12 Freiversuch	10
§ 13 Wiederholung von Prüfungsleistungen/Fachprüfungen	11
§ 14 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen	11
§ 15 Prüfungsausschuss	12
§ 16 Prüfer und Beisitzer	13
§ 17 Zuständigkeiten	14
§ 18 Zweck und Durchführung der Diplom-Vorprüfung	14
§ 19 Zweck und Durchführung der Diplomprüfung	15
§ 20 Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Diplomarbeit	15
§ 21 Zeugnis und Urkunde	16
§ 22 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung	17
§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten	18
§ 24 Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen	18

Zweiter Abschnitt: Studiengangsspezifische Bestimmungen

	Seite
§ 25 Studienaufbau und Stundenumfang	19
§ 26 Anmeldung zu Prüfungsleistungen / alternativen Prüfungsleistungen	19
§ 27 Fachliche Voraussetzungen für die Diplom-Vorprüfung	19
§ 28 Art und Umfang der Diplom-Vorprüfung	19
§ 29 Fachliche Voraussetzungen für die Diplomprüfung	20
§ 30 Art und Umfang der Diplomprüfung	20
§ 31 Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit	21
§ 32 Akademischer Grad	21

Dritter Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 33 Widerspruchsverfahren	21
§ 34 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen	22

Anlagen

Anlage 1 Prüfungsplan Grundstudium	23
Anlage 2 Prüfungsplan Hauptstudium	24

ERSTER ABSCHNITT Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Allgemeines und Regelstudienzeit

- (1) Diese DPO regelt das für den Studiengang Gebärdensprachdolmetschen mit dem ersten berufsqualifizierendem Abschluss Diplom-Gebärdensprachdolmetscher (FH) geltende allgemeine Prüfungsverfahren an der Westsächsischen Hochschule Zwickau (FH).
- (2) Diese DPO wird im Fachbereich (Auslage, Aushang) und in der Hochschulbibliothek veröffentlicht.
- (3) Maskuline Personenbezeichnungen in dieser DPO gelten ebenso für Personen weiblichen Geschlechts.
- (4) Die Regelstudienzeit wird in §25 DPO geregelt. Sie umfasst die theoretischen Studiensemester, die praktischen Studiensemester und die Fachprüfungen einschließlich der Diplomarbeit und des Kolloquiums.
- (5) Das Studium gliedert sich in Grundstudium (dessen Regelstudienzeit ist in §25 DPO festgelegt) und Hauptstudium. Das Grundstudium endet mit der Diplom-Vorprüfung, das Hauptstudium endet mit der Diplomprüfung.
- (6) Die Ableistung eines Grundpraktikums ist in §25 DPO festgelegt.

§ 2 Praktische Studiensemester

- (1) Ein praktisches Studiensemester ist ein in das Studium integrierter, von der WHZ geregelter, inhaltlich vom Fachbereich bestimmter, betreuter, mit Lehrveranstaltungen begleiteter und vom Fachbereich bewerteter Ausbildungsabschnitt, der in der Regel in einem Unternehmen oder in einer anderen Einrichtung der Berufspraxis in einem Umfang von mindestens 20 Wochen abgeleistet wird.
- (2) Die Anzahl der praktischen Studiensemester, deren Lage und deren Besonderheiten werden in §25 DPO geregelt.

§ 3 Fachprüfungen, Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind
 - mündlich und/oder
 - schriftlich (Klausurarbeiten, sonstige schriftliche Arbeiten) und/oder
 - durch alternative Prüfungsleistungen zu erbringen.

Diplomprüfungsordnung

- (2) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus Fachprüfungen, die Diplomprüfung aus Fachprüfungen und der Diplomarbeit, ergänzt um ein Kolloquium (mündliche Verteidigung der Diplomarbeit).
- (3) Fachprüfungen setzen sich aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach oder in einem fachübergreifenden Prüfungsgebiet zusammen. Prüfungsleistungen werden studienbegleitend im Anschluss an die jeweiligen Lehrveranstaltungen abgenommen.
- (4) Den Prüfungsleistungen, Fachprüfungen, der Diplom-Vorprüfung bzw. der Diplomprüfung können Prüfungsvorleistungen vorausgehen; diese sind entweder Zulassungsvoraussetzungen für eine Fachprüfung/Prüfungsleistung oder Zulassungsvoraussetzungen für die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung.
- (5) Der Student kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern gemäß DPO einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer).
- (6) Für die Abnahme von Prüfungsleistungen stehen nach jedem Semester drei Wochen zur Verfügung (Prüfungsabschnitt). In einem Prüfungsabschnitt sollen in der Regel höchstens sechs Prüfungsleistungen liegen; Prüfungsleistungen sollen in der Regel nicht an aufeinanderfolgenden Tagen abgenommen werden; dies betrifft nicht zusätzliche Termine für Wiederholungs- und Nachholprüfungen.
- (7) Macht der Student glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen bzw. Prüfungsvorleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird ihm gestattet, die Prüfungsleistungen bzw. Prüfungsvorleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen bzw. Prüfungsvorleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes oder bei Schwerbehinderten des Schwerbehindertenausweises verlangt werden.

§ 4 Fristen

- (1) Die Studienabläufe, Prüfungsanforderungen und Prüfungsverfahren der Studiengänge sind so zu gestalten, dass der Student die Diplom-Vorprüfung vor Beginn des Hauptstudiums und die Diplomprüfung innerhalb der Regelstudienzeit abschließen kann. Der Student ist über Art, Zahl und Termine der Prüfungsvorleistungen sowie der Prüfungsleistungen der Fachprüfungen im "Prüfungsplan des Studienganges" (siehe Anlagen 1 und 2 der DPO) zu informieren.
- (2) Die Diplom-Vorprüfung (Zwischenprüfung) ist bis zum Beginn des 5. Semesters abzulegen. Die Prüfung kann nur innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuches einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als endgültig nicht bestanden. Eine zweite Wiederholungsprüfung kann nur in besonders begründeten Ausnahmefällen zum nächst möglichen Prüfungstermin durchgeführt werden.

- (3) Die Diplomprüfung gilt als nicht bestanden, wenn sie nicht innerhalb von vier Semestern nach Ende der Regelstudienzeit abgelegt worden ist. Eine nicht bestandene Diplomprüfung kann innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Diplomprüfung als endgültig nicht bestanden. Eine zweite Wiederholungsprüfung kann nur in besonders begründeten Ausnahmefällen zum nächstmöglichen Prüfungstermin durchgeführt werden.

§ 5 Allgemeine Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungen

- (1) Zu einer Prüfungsleistung/Fachprüfung ist nur zugelassen, wer
1. nach der Erfüllung der allgemeinen Zugangsbedingungen an der WHZ immatrikuliert und nicht beurlaubt (ausgenommen Beurlaubung wegen familiärer Verpflichtungen) ist,
 2. in dem Semester, in welchem die jeweilige Prüfungsleistung/Fachprüfung nach Prüfungsplan eingeordnet ist, immatrikuliert war oder sich gemäß einer Entscheidung des zuständigen Prüfungsausschusses auf eine Prüfungsleistung/Fachprüfung vorbereitet hat,
 3. die Prüfungsvorleistungen für die jeweilige Prüfungsleistung/Fachprüfung erbracht hat und
 4. den Prüfungsanspruch in dem jeweiligen Studiengang nicht verloren hat.
- (2) Die Zulassung zu einer Prüfungsleistung/Fachprüfung erfolgt nicht, wenn
1. die im Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. wenn der Prüfling in demselben oder nach Maßgabe des Landesrechts in einem verwandten Studiengang entweder die Diplom-Vorprüfung bzw. die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder
 3. der Prüfling seinen Prüfungsanspruch durch Überschreitung der Fristen verloren hat.
- (3) Der Kandidat meldet sich zur Prüfung an. Der Einschreibevorgang wird in §26 DPO geregelt.
- (4) Die in Absatz 1 Punkte 1, 2 und 4 genannten Voraussetzungen überprüft das Prüfungsamt. Die in Absatz 1 Punkt 3 genannten Voraussetzungen überprüft der Prüfer für das betreffende Lehrgebiet. In Zweifelsfällen und in begründeten Ausnahmefällen entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss über die Zulassung.

§ 6 Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Student nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Student über ein breites Grundlagenwissen und das entsprechende Fachwissen verfügt.

Diplomprüfungsordnung

- (2) Mündliche Prüfungsleistungen werden vor zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers (§16) als Gruppenprüfung (maximal drei Prüfungsteilnehmer) oder als Einzelprüfung abgelegt.
- (3) Die mündliche Prüfungsleistung dauert je Prüfling und Prüfungsleistung mindestens 15 und höchstens 60 Minuten.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Prüfling jeweils im Anschluss an den mündlichen Prüfungsvorgang bekannt zu geben.
- (5) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Fachprüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn der Prüfling widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Prüfling.

§ 7 Schriftliche Prüfungsleistungen

- (1) Durch schriftliche Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Fachs fachbezogene Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. Es soll ferner festgestellt werden, ob der Prüfling über notwendiges Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Die Bearbeitungszeit für eine schriftliche Prüfungsleistung beträgt mindestens 90 Minuten und sollte 240 Minuten nicht überschreiten.
- (3) Multiple-choice-Verfahren sind nicht anzuwenden.
- (4) Schriftliche Prüfungsleistungen werden unter Aufsicht abgelegt. Es sind in der Regel zwei Aufsichtsführende erforderlich.
- (5) Erscheint ein Prüfling verspätet zu einer schriftlichen Prüfungsleistung, so hat er keinen Anspruch auf Verlängerung der Bearbeitungszeit. Das Verlassen des Prüfungsraumes ist nur mit Erlaubnis eines Aufsichtführenden zulässig. Besondere Vorkommnisse sind in einem Protokoll festzuhalten.
- (6) Schriftliche Prüfungsleistungen der Diplomprüfung sowie schriftliche Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten.
- (7) Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

§ 8 Alternative Prüfungsleistungen

Alternative Prüfungsleistungen werden unter Prüfungsbedingungen in folgenden Formen erbracht: mündlich, als Beleg, als Studienarbeit, als Referat, als Hausarbeit, als fachpraktisches Projekt, als Praktikumarbeit, als Praxisbericht, als schriftlich ausgearbeitete Fallstudie, als schriftliche Leistungskontrolle.

§ 9 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Sind mehrere Prüfer an der Bewertung einer Prüfungsleistung beteiligt, so ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.
- (2) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= hervorragende Leistung;
2 = gut	= Leistung erheblich über durchschnittlichen Anforderungen;
3 = befriedigend	= Leistung entsprechend durchschnittlicher Anforderungen;
4 = ausreichend	= Leistung, die trotz Mängel den Anforderungen noch genügt;
5 = nicht ausreichend	= Leistung, die wegen erheblicher Mängel nicht mehr den Anforderungen genügt.
- (3) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Noten 1,3, 1,7, 2,3, 2,7, 3,3 bzw. 3,7 vergeben werden.
- (4) Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, erfolgt die Festlegung der Fachnote nach dem (gegebenenfalls gewogenen) arithmetischen Mittelwert der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Bei diesem Mittelwert wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Fachnote lautet bei einem Durchschnitt

von 1,0 bis 1,5	= 1 sehr gut
von 1,6 bis 2,5	= 2 gut
von 2,6 bis 3,5	= 3 befriedigend
von 3,6 bis 4,0	= 4 ausreichend
über 4,0	= 5 nicht ausreichend
- (5) Für die Diplom-Vorprüfung und für die Diplomprüfung wird jeweils eine Gesamtnote gebildet. Die Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung errechnet sich aus den Fachnoten des Grundstudiums, die Gesamtnote der Diplomprüfung aus den Fachnoten des Hauptstudiums und der Gesamtnote der Diplomarbeit. Dabei gilt ebenso Abs. 4. Über die Gewichtung der Noten von Prüfungsleistungen bei der Zusammenfassung zu einer Fachnote bzw. von Fachnoten bei der Zusammenfassung zu einer Ge-

Diplomprüfungsordnung

samtnote der Diplom-Vorprüfung bzw. der Diplomprüfung gibt der Prüfungsplan (siehe Anlagen 1 und 2 der DPO) sowie die §§ 28 und 30 Auskunft.

- (6) Prüfungsvorleistungen können auch mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet sein und sind bei Nichtbestehen beliebig wiederholbar. Die Bewertung von Prüfungsvorleistungen geht nicht in Fach- bzw. Gesamtnoten ein.

§ 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung bzw. die Diplomarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem zuständigen Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings ist innerhalb von drei Arbeitstagen ein ärztliches Attest vorzulegen. In Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Prüflings die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich.
- (3) Werden die Gründe für Versäumnis oder Rücktritt von der Prüfungsleistung vom Prüfungsausschuss anerkannt, gilt die Prüfung als noch nicht abgelegt. In diesem Falle gilt bei der Festlegung des nächsten Prüfungstermins §13 Abs. 2.
- (4) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder leistet er Beihilfe zur Täuschung, so wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer bzw. Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Falle wird die Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (5) Entscheidungen nach Abs. 4 werden vom zuständigen Prüfungsausschuss überprüft. Belastende Bescheide sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 11 Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Eine Fachprüfung bzw. Prüfungsleistung ist bestanden, wenn die Fachnote bzw. Prüfungsnote mindestens "ausreichend" (4,0) ist.
- (2) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen und Prüfungsvorleistungen des Grundstudiums bestanden sind sowie ein ggf. vorgesehene praktisches Studiensemester erfolgreich abgeleistet ist.
- (3) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn das praktische Studiensemester erfolgreich abgeschlossen ist, sämtliche Fachprüfungen und Prüfungsvorleistungen des Hauptstudiums bestanden sind und die Diplomarbeit einschließlich des Kolloquiums mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurde.
- (4) Der Aushang der Prüfungsergebnisse, veranlasst durch das Prüfungsamt (mit Studentenkennzahl und ohne Namensnennung), erfolgt in der Regel spätestens sechs Wochen nach Ende des Prüfungsabschnitts und gilt als persönliche Benachrichtigung.
- (5) Hat ein Prüfling die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag an das Prüfungsamt eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung nicht bestanden ist.
- (6) Auf Antrag an das Prüfungsamt ist einem Studenten, der den Studiengang nicht abschließt, eine Bescheinigung über die erzielten Prüfungsergebnisse auszustellen.

§ 12 Freiversuch

Prüfungsleistungen der Diplomprüfung dürfen bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen auf Antrag an den Prüfungsausschuss vor Abschluss des im Prüfungsplan (Anlage der DPO) festgelegten Prüfungstermins abgelegt werden.

Als Freiversuch gilt eine Prüfungsleistung nur, wenn sie als solche beantragt und im Prüfungsabschnitt mindestens ein Semester früher abgelegt wurde. In diesem Falle gilt eine nichtbestandene Prüfungsleistung als nicht stattgefunden. Dieses Verfahren ist für Prüfungsleistungen einer Fachprüfung nur einmal zulässig.

Wird eine Prüfungsleistung im Freiversuch bestanden, darf sie im nächsten regulären Prüfungsabschnitt wiederholt werden; es gilt die bessere Note. Ein Freiversuch setzt neben der Antragstellung voraus, dass der Kandidat zu den gemäß Studienablaufplan vorgesehenen Prüfungen ebenfalls antritt.

§ 13 Wiederholung von Prüfungsleistungen/Fachprüfungen

- (1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen können einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung, abgesehen von dem in §12 geregelten Fall, ist nicht zulässig. Fehlversuche in einem gleichen oder in einem verwandten Studiengang an der WHZ bzw. an anderen Fachhochschulen in der Bundesrepublik Deutschland sind anzurechnen, sofern das Studium im neuen Studiengang nicht im ersten Semester aufgenommen wird.
- (2) Dem Prüfling wird ein Wiederholungstermin spätestens im Prüfungsabschnitt des folgenden Semesters angeboten.
- (3) Die Wiederholung einer Prüfungsleistung ist nur innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuches möglich, es sei denn, dass vom Prüfling nicht zu vertretende Gründe eine Fristverlängerung erforderlich machen. Andernfalls gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden. Die Wiederholung von Prüfungsleistungen ist, abweichend von §5 Abs. 1, während einer Beurlaubung möglich.
- (4) Die zweite Wiederholung einer Prüfungsleistung ist nur für besonders begründete Ausnahmefälle und nur zum nächsten regulären Prüfungsabschnitt möglich. Der Antrag auf Genehmigung einer zweiten Wiederholungsprüfung muss beim Prüfungsausschuss innerhalb eines Monats nach der Mitteilung des Prüfungsamtes über die nicht bestandene erste Wiederholungsprüfung eingehen; dem Prüfungsausschuss obliegt die Entscheidung über die Zulassung zu einer zweiten Wiederholung.
- (5) Eine nicht bestandene Diplomprüfung kann nur innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als endgültig nicht bestanden. Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen.
- (6) Die Wiederholung nicht bestandener Prüfungsvorleistungen ist im Rahmen der Fristen gem. §4 Abs.2 unbegrenzt möglich; in der Regel besteht pro Semester nur eine Wiederholungsmöglichkeit je Prüfungsvorleistung.

§ 14 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten in gleichwertigen Studiengängen an Fachhochschulen in der Bundesrepublik Deutschland und dabei erbrachte Prüfungsleistungen sind von Amts wegen anzurechnen. Bei mindestens derselben Anzahl von theoretischen Studiensemestern im Grundstudium wird die Diplom-Vorprüfung eines anderen Studiengangs Gebärdensprachdolmetschen ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet. Soweit eine anzurechnende Diplom-Vorprüfung Fächer nicht enthält, die an der WHZ Gegenstand der Diplom-Vorprüfung, nicht aber der Diplomprüfung sind, ist eine Anrechnung mit Auflagen möglich. In gleicher Weise wird mit der Anrechnung praktischer Studiensemester und des Grundpraktikums verfahren. Eine Anrechnung findet nicht statt, wenn der Student in das 1. Semester aufgenommen wird.

Diplomprüfungsordnung

- (2) Studienzeiten und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des beabsichtigten Studiums des Studienganges Gebärdensprachdolmetschen an der WHZ im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (3) Absatz 2 gilt auch für an anderen Bildungseinrichtungen (staatliche oder staatlich anerkannte Berufsakademien, Fach- und Ingenieurschulen sowie Offiziershochschulen der ehemaligen DDR) erbrachte Studienzeiten und Prüfungsleistungen.
- (4) Die Anerkennung von an anderen Hochschulen und Bildungseinrichtungen erbrachten Studienzeiten und Prüfungsleistungen wird vom jeweiligen Prüfungsausschuss vorgenommen, ebenso die Semesterzuordnung. Der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Nachweise vorzulegen.
- (5) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, so sind bei vergleichbaren Notensystemen die Noten zu übernehmen und in die Bildung von Gesamtnoten einzu beziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen ist der Vermerk "bestanden" aufzunehmen. Eine Kennzeichnung von Anrechnungen in den Zeugnissen ist zulässig.
- (6) Studienbewerber mit Hochschulzugangsberechtigung, die die Einstufung in ein höheres Fachsemester verlangen, können in einer Einstufungsprüfung den Nachweis erbringen, dass sie über die entsprechenden Kenntnisse und Fertigkeiten verfügen.

§ 15 Prüfungsausschuss

- (1) In den Fachbereichen sind Prüfungsausschüsse zu bilden. Sind einem Fachbereich mehrere Studiengänge zugeordnet, so können dazu jeweilige Prüfungsausschüsse gebildet werden.
- (2) Ein Prüfungsausschuss besteht in der Regel aus sieben Mitgliedern. Die Mehrheit der Mitglieder sind Professoren; dem Prüfungsausschuss gehört mindestens ein studentischer Vertreter an. Im Prüfungsausschuss können Mitglieder anderer Fachbereiche vertreten sein. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom zuständigen Fachbereichsrat bzw. der Gründungskommission gewählt. Der Vorsitzende und die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat bzw. der Gründungskommission bestellt.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt in der Regel drei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.

Diplomprüfungsordnung

- (5) Der Prüfungsausschuss berichtet dem Fachbereichsrat regelmäßig über die Umsetzung der DPO und gibt Anregungen zur Reform des Prüfungswesens.
- (6) Der Prüfungsausschuss kann auf Widerruf Aufgaben auf den Vorsitzenden oder andere Mitglieder des Prüfungsausschusses übertragen.
- (7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit und nicht gegen die Mehrheit der Professoren. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei Beschlussunfähigkeit gilt §90 Abs.2 VwVfG (Verwaltungsverfahrensgesetz). Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird ein Protokoll geführt.
- (8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungsleistungen beizuwohnen.
- (9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (10) Entscheidungen des Prüfungsausschusses bedürfen der Schriftform. Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Studenten unverzüglich durch den Vorsitzenden schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 16 Prüfer und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Beisitzer. Prüfer und Beisitzer bilden die Prüfungskommission. Zu Prüfern werden nur Professoren und andere nach Landesrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausgeübt haben bzw. ausüben. Zum Beisitzer wird nur bestellt, wer die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat. Über Abweichungen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (2) Für die Prüfer und Beisitzer gilt §15 Abs. 9 entsprechend.
- (3) Der Prüfungsausschuss bestellt spätestens sechs Wochen vor dem jeweiligen Prüfungsabschnitt Prüfer und ggf. Beisitzer und gibt dies durch Aushang im Fachbereich bekannt.
- (4) Der Prüfling kann für die mündlichen Prüfungsleistungen und die Diplomarbeit einschließlich Kolloquium den Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.
- (5) Dem verantwortlichen Prüfer (Erstprüfer) obliegt die Organisation der Prüfung.

§ 17 Zuständigkeiten

- (1) Der Prüfungsausschuss ist zuständig für
 1. die generelle Einhaltung der DPO Gebärdensprachdolmetschen,
 2. Entscheidungen bei Verstößen gegen die Prüfungsvorschriften gemäß §10,
 3. Entscheidungen zu Freiversuchen gemäß §12,
 4. Entscheidungen von Prüfungszulassungen Externer,
 5. Entscheidungen über die Gewährung zweiter Wiederholungsprüfungen gemäß §13,
 6. Entscheidungen von Widersprüchen sowie Entscheidungen gemäß §14,
 7. die Festlegung der Prüfer und der Beisitzer gemäß §16,
 8. Entscheidungen über Fristverlängerungen der Diplomarbeit,
 9. Entscheidungen über Ausnahmen von Festlegungen der DPO in außergewöhnlichen Fällen.
10. Bestehen bzw. Nichtbestehen von Prüfungen (§ 11)
11. Ausgabe der Diplomarbeit (§20)

- (2) Dem Prüfungsamt obliegt
 1. die Unterstützung der Prüfungsausschüsse und der Prüfungskommissionen (Prüfer, Beisitzer), der Vollzug ihrer Beschlüsse und Entscheidungen sowie organisatorische Abläufe der Prüfungsverfahren (Raum-Zeit-Planungen laut Studienplänen, Formularwesen),
 2. die Terminplanung für Prüfungsleistungen in den Prüfungsabschnitten (Ankündigung mindestens 14 Kalendertage vor Beginn des jeweiligen Prüfungsabschnitts durch Aushang),
 3. die Registratur der Zulassung zu Prüfungsverfahren, die Kontrolle der Einschreibungen sowie die Erfassung der Prüfungsleistungen; nur die im Prüfungsamt verfügbaren Prüfungsunterlagen sind verbindlich.
 4. die Benachrichtigung der Studenten in Prüfungsangelegenheiten und die Ausstellung von Bescheinigungen,
 5. die Ausstellung von Zeugnissen und Urkunden.

§ 18 Zweck und Durchführung der Diplom-Vorprüfung

- (1) In der Diplom-Vorprüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er das Studium mit Aussicht auf Erfolg fortsetzen kann und dass er die inhaltlichen Grundlagen seines Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat.

- (2) Die Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung werden in der Regel studienbegleitend im Anschluss an die jeweiligen Lehrveranstaltungen des Grundstudiums abgelegt. Der Ablauf der Diplom-Vorprüfung ist so zu gestalten, dass diese vor Beginn der Lehrveranstaltungszeit des auf das Grundstudium folgenden Semesters abgeschlossen werden kann.

§ 19 Zweck und Durchführung der Diplomprüfung

- (1) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studienganges. Mit der Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die Zusammenhänge seines Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.
- (2) Die Fachprüfungen der Diplomprüfung werden in der Regel studienbegleitend im Anschluss an die jeweiligen Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums abgelegt. Die Diplomprüfung wird mit der Diplomarbeit und mit dem Kolloquium zur Diplomarbeit (mündliche Verteidigung) abgeschlossen.

§ 20 Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit ist eine Prüfungsleistung, in der der Prüfling nachweisen muss, dass er innerhalb einer vorgegebenen Frist eine bestimmte Aufgabe selbständig mit wissenschaftlichen Methoden bearbeiten kann.
- (2) Der Antrag auf Ausgabe der Diplomarbeit ist an den Prüfungsausschuss zu stellen. Zur Diplomarbeit kann nur zugelassen werden, wer
 1. für den betreffenden Studiengang im letzten Semester eingeschrieben war und gegenwärtig eingeschrieben ist und
 2. alle Fachprüfungen und Prüfungsvorleistungen des Grundstudiums, die Diplom-Vorprüfung sowie alle Fachprüfungen und Prüfungsvorleistungen des Hauptstudiums erfolgreich absolviert hat und
 3. das praktische Studiensemester sowie ggf. Auslandssemester erfolgreich abgeleistet hat.Die Zulassung wird durch den Prüfungsausschuss ausgesprochen. Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag eine Zulassung auch dann aussprechen, wenn bis zu zwei Fachprüfungen bzw. Prüfungsvorleistungen noch nicht absolviert sind, sofern eine Beeinträchtigung der Diplomarbeit nicht zu erwarten ist.
- (3) Die Diplomarbeit wird von einem oder mehreren Professor(en) oder einer anderen nach Landesrecht prüfungsberechtigten Person (Betreuer) des Fachbereiches betreut. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Prüfungsausschusses. Soll die Diplomarbeit in einer Einrichtung außerhalb der WHZ durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses.
- (4) Der Prüfling kann Vorschläge für das Thema der Diplomarbeit sowie für einen Betreuer unterbreiten. Die Ausgabe des Themas erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Thema und Ausgabedatum sind aktenkundig zu machen. Die Ausgabe des Themas soll spätestens drei Monate nach Abschluss der Fachprüfungen erfolgen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von zwei Monaten nach Ausgabe zurückgegeben werden.
- (5) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit regelt §31 DPO. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Diplomarbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die

Diplomprüfungsordnung

Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann. Bearbeitungszeit und Bewertungsdauer sind so bemessen, dass die Regelstudienzeit eingehalten werden kann.

- (6) Ist die Fertigstellung der Diplomarbeit in der Bearbeitungsfrist aus Gründen, die der Prüfling nicht zu vertreten hat, nicht möglich, kann auf schriftlichen Antrag an den Prüfungsausschuss eine Verlängerung bis zu einem Monat gewährt werden.
- (7) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn die Leistung des Prüflings aufgrund der Abschnitte, Seitenzahlen oder anderer anerkannter Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung zulassen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist sowie die Kriterien nach Absatz 1 erfüllt.
- (8) Die Diplomarbeit ist fristgemäß im Dekanat einzureichen. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei postalischer Zustellung ist der Einlieferungszeitpunkt maßgebend. Der Prüfling hat der Diplomarbeit eine schriftliche Erklärung beizufügen, in der er mit Unterschrift versichert, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Teil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (9) Die Diplomarbeit ist grundsätzlich von zwei Prüfern zu begutachten, wobei einer der Prüfer der Betreuer sein sollte.
- (10) Wird die Arbeit von einem der beiden Prüfer mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, so ist vom Prüfungsausschuss ein weiterer Prüfer zu bestellen. Bei positiver Bewertung durch den dritten Prüfer gilt für die Gesamtbewertung Abs.13.
- (11) Urteilen zwei Prüfer mit "nicht ausreichend" (5,0), dann ist die Diplomarbeit "nicht bestanden"; in diesem Falle kann der Kandidat beim Prüfungsausschuss den Antrag auf Wiederholung der Diplomarbeit stellen.
- (12) Das Kolloquium soll innerhalb von vier Wochen nach dem Abgabetermin der Diplomarbeit vor einer Prüfungskommission erfolgen. Die Diplomarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als "ausreichend" (4,0) ist, nur einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas in der in Abs. 4 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Ausfertigung seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (13) Die Gesamtnote der Diplomarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Prüfer und der Note der Prüfungskommission im Kolloquium.

§ 21 Zeugnis und Urkunde

- (1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung erhält der Prüfling, möglichst innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung des Grundstudiums bzw. nach dem Kolloquium, jeweils ein Zeugnis. In das Zeugnis der Diplom-Vorprüfung sind die Fachnoten, die Gesamtnote des Grundstudiums sowie die Studienleistungen gemäß § 27 DPO aufzunehmen. In das Zeugnis der Diplomprüfung sind die Fachnoten des Hauptstudiums, das Thema der Diplomarbeit und de-

ren Note, die Gesamtnote / das Gesamtprädikat des Hauptstudiums sowie Studienleistungen gemäß § 29 DPO aufzunehmen. Studienrichtung bzw. Vertiefungsrichtung bzw. Studienschwerpunkte können ausgewiesen werden.

- (2) Das Gesamtprädikat "mit Auszeichnung" wird erteilt, wenn die Diplomarbeit mit "sehr gut" bewertet wurde und das arithmetische Mittel der Fachnoten des Hauptstudiums besser als 1,3 ist.

Ansonsten gilt:

Gesamtnote	1	Gesamtprädikat	"sehr gut"
	2		"gut"
	3		"befriedigend"
	4		"ausreichend".

- (3) Auf Antrag des Prüflings an das Prüfungsamt können die Fachnoten von Zusatzfächern gemäß § 3 Abs.5 in das Zeugnis aufgenommen werden; sie werden nicht in die Bildung der Gesamtnote einbezogen.
- (4) Das Zeugnis der Diplom-Vorprüfung bzw. der Diplomprüfung ist vom Dekan des Fachbereiches und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Hochschule zu versehen. Als Datum gilt der Tag der letzten Prüfungsleistung.
- (5) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Diplomprüfung wird dem Studenten eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgestellt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet. Der Studiengang wird ausgewiesen. Die Urkunde wird vom Rektor der Hochschule und vom Dekan des Fachbereiches unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.
- (6) Der Urkunde ist eine englischsprachige Übersetzung beizufügen. Sorbische Studenten können eine sorbischsprachige Fassung des Zeugnisses und der Urkunde erhalten.
- (7) Die Hochschule stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem "Diploma Supplement Modell" von Europäischer Union/Europarat/Unesco aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Diese ergibt sich aus: <http://www.hrk.de> (Stichwort: Diploma Supplement)".

§ 22 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung, Diplomarbeit eingeschlossen, getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für die Prüfungsleistung, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung für "nicht bestanden" erklären.

Diplomprüfungsordnung

- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Fachprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushängung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Fachprüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung zu einer Fachprüfung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann diese für "nicht ausreichend" und die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung für nicht bestanden erklärt werden. Es entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Urkunde einzuziehen, wenn die Diplomprüfung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss eines Prüfungsverfahrens kann der Student Einsicht in die schriftliche Prüfungsleistung, darauf bezogene Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle nehmen. Das gleiche gilt für die Diplomarbeit. Ort und Zeitpunkt der Einsichtnahme bestimmt der Prüfer. Mit der Einsichtnahme ist kein Anspruch auf Korrektur der Note verbunden.
- (2) Das Ablichten und Abschreiben von Prüfungsunterlagen, ausgenommen Aufgabentexte, ist untersagt.

§ 24 Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen

- (1) In den Fachbereichen werden aufbewahrt:
 1. Klausuren zu schriftlichen Prüfungsleistungen zwei Jahre nach Abnahmetermin;
 2. Diplomarbeiten fünf Jahre nach Bewertung;
 3. Personengebundene Beschlüsse und Bescheide des Prüfungsausschusses zwei Jahre nach Erlass.
- (2) Im Prüfungsamt werden nach Maßgabe gesetzlicher Bestimmungen aufbewahrt:
 1. Meldungen der Ergebnisse von Prüfungsleistungen aus den Fachbereichen;
 2. Protokolle mündlicher Prüfungsleistungen;
 3. Gutachten der Diplomarbeiten;
 4. Kopien ausgegebener Bescheinigungen;
 5. Nachweise der Studenten über Grundpraktikum, praktisches Studiensemester, anderweitig abgelegte Prüfungen u. dgl.
 6. Duplikate der Zeugnisse und Urkunden.

ZWEITER ABSCHNITT Studiengangsspezifische Bestimmungen

§ 25 Studienaufbau und Stundenumfang

- (1) Die Regelstudienzeit des Studienganges Gebärdensprachdolmetschen beträgt acht Semester. Das Studium gliedert sich in das Grundstudium, das nach vier Semestern mit der Diplom-Vorprüfung abschließt, und das Hauptstudium, das mit der Diplomprüfung nach acht Semestern abschließt. Im Grundstudium - drittes Semester - ist ein praktisches Studiensemester gemäß § 2 Abs.2 integriert. Im Hauptstudium – siebtes Semester - ist ein praktisches Studiensemester gemäß § 2 Abs.2 integriert. Näheres regelt die Praktikumsordnung (PrO).
- (2) Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt 164 Semesterwochenstunden inklusive 2 Semesterwochenstunden Studium Generale (s. "Studienablaufplan", Anlagen 1 und 2 zur Studienordnung).
- (3) Die Zulassung zum Studium setzt die Absolvierung eines Grundpraktikums von 16 Wochen voraus. Näheres regelt die PrO.

§ 26 Anmeldung zu Prüfungsleistungen und alternativen Prüfungsleistungen

- (1) Der Student meldet sich durch Einschreibung zum Zeitpunkt des Prüfungstermins zur Teilnahme an der Prüfungsleistung, zu der er gemäß § 5, § 27 und § 29 zugelassen ist, an.
- (2) Nimmt der Student an einer Prüfungsleistung teil, zu der er nicht zugelassen oder nicht eingeschrieben war, dann gilt diese Prüfungsleistung als nicht abgelegt.
- (3) Bei alternativen Prüfungsleistungen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

§ 27 Fachliche Voraussetzungen für die Diplom-Vorprüfung

Prüfungsvorleistungen für die Diplom-Vorprüfung sind die Ableistung des 1. praktischen Studiensemesters (Hospitationspraktikum) gemäß § 8 der Praktikumsordnung sowie der akzeptierte Bericht des Grundpraktikums gemäß § 4 der Praktikumsordnung.

§ 28 Art und Umfang der Diplom-Vorprüfung

- (1) Die Anzahl der Fachprüfungen des Grundstudiums wird auf 6 festgesetzt. Die Gesamtzahl der Prüfungsleistungen im Grundstudium insgesamt beträgt 16. Bezeichnung, Art und Gestaltung sind dem Prüfungsplan zu entnehmen.

- (2) Die Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten der Fachprüfungen nach Anlage 1.
- (3) Der Student kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern zur Prüfung anmelden (Zusatzfächer). Das Ergebnis der Prüfung wird auf Antrag in das Zeugnis aufgenommen, jedoch in die Gesamtnote des Zeugnisses nicht mit einbezogen.

§ 29 Fachliche Voraussetzungen für die Diplomprüfung

- (1) Zu den Fachprüfungen des Hauptstudiums kann nur zugelassen werden, wer in dem Studiengang, in dem die Diplomprüfung abgelegt werden soll, die Diplom-Vorprüfung an einer Fachhochschule in der Bundesrepublik Deutschland bestanden oder eine gemäß § 14 Abs. 2 und 3 als gleichwertig angerechnete Prüfung erbracht hat. Das Prüfungsamt informiert den zuständigen Prüfungsausschuss des jeweiligen Studienganges. Auf Antrag an den Prüfungsausschuss und mit dessen Zustimmung können Fachprüfungen des Hauptstudiums auch dann abgelegt werden, wenn zur vollständigen Diplom-Vorprüfung höchstens zwei Fachprüfungen des Grundstudiums fehlen. Der Antrag ist bis spätestens vier Wochen nach Beginn der Vorlesungen an den zuständigen Prüfungsausschuss zu stellen.
- (2) Prüfungsvorleistung für die Diplomprüfung ist die Ableistung des 2. praktischen Studienseesters (Dolmetschpraktikum) gemäß § 8 der Praktikumsordnung.
- (3) Die erfolgreiche Ableistung des 2. praktischen Studienseesters ist bis zur Ausgabe der Diplomarbeit nachzuweisen.

§ 30 Art und Umfang der Diplomprüfung

- (1) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Durch sie soll festgestellt werden, ob der Prüfling die Zusammenhänge seines Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und ob er die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse und sprachpraktischen Fertigkeiten erworben hat.
- (2) Die Diplomprüfung besteht aus den in Anlage 2 genannten Fachprüfungen und alternativen Prüfungsleistungen des Hauptstudiums sowie aus der Diplomarbeit.
- (3) Die Anzahl der Fachprüfungen des Hauptstudiums wird auf insgesamt 4 festgesetzt. Die Anzahl der alternativen Prüfungsleistungen des Hauptstudiums wird auf insgesamt 3 festgesetzt. Die Gesamtzahl der Prüfungsleistungen im Hauptstudium beträgt insgesamt 11. Bezeichnung, Art und Gestaltung sind dem Prüfungsplan zu entnehmen.
- (6) Die Diplomnote ist das arithmetische Mittel aus drei jeweils gleichgewichteten Teilnoten:
 1. Arithmetisches Mittel der Fachprüfungen des Hauptstudiums (s. Anlage 2)

2. Arithmetisches Mittel der alternativen Prüfungsleistungen des Hauptstudiums (s. Anlage 2)
3. Note der Diplomarbeit einschließlich des Kolloquiums.

§ 31 Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit

Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt drei Monate. Auf Antrag an den Prüfungsausschuss kann bei experimentellen und empirischen Themen vor Beginn der Diplomarbeit eine Bearbeitungszeit bis zu sechs Monaten vereinbart werden. Die Bearbeitungszeit kann auf Antrag des Prüflings aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, um höchstens zwei Monate verlängert werden.

§ 32 Akademischer Grad

Ist die Diplomprüfung bestanden, wird der akademische Grad "Diplom-Gebärdensprachdolmetscher (FH)" bzw. "Diplom-Gebärdensprachdolmetscherin (FH)" verliehen.

DRITTER ABSCHNITT Schlussbestimmungen

§ 33 Widerspruchsverfahren

- (1) Widersprüche gegen Entscheidungen, die nach dieser Ordnung getroffen werden, sind innerhalb eines Monats, nachdem die Entscheidung dem Studenten bekannt gegeben worden ist, schriftlich oder zur Niederschrift nach Maßgabe des § 70 Verwaltungsgerichtsordnung beim zuständigen Prüfungsausschuss einzulegen.
- (2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss nach Prüfung des Sachverhalts bzw. nach Stellungnahme des zuständigen Prüfers.
- (3) Der Widerspruchsbescheid soll innerhalb eines Monats nach Einlegung des Widerspruchs ergehen. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 34 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Die vorliegende DPO wurde vom Fachbereichsrat des Fachbereiches Gesundheits- und Pflegewissenschaften am 04.06.2003 und vom Senat der Westsächsischen Hochschule Zwickau (FH) am beschlossen und tritt mit Wirkung zum in Kraft. Sie ist an der Westsächsischen Hochschule Zwickau (FH) zu veröffentlichen. Sie gilt für alle Studenten, die ihr Studium zum Wintersemester 2003/04 aufgenommen haben.
- (2) Für Studierende, die vor dem Wintersemester 2003/04 ihr Studium an der Westsächsischen Hochschule Zwickau (FH) aufgenommen haben, gelten Übergangsbestimmungen, die vom Prüfungsausschuss festgelegt und vom Senat bestätigt werden müssen.
- (3) Ausgefertigt auf Grund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereiches Gesundheits- und Pflegewissenschaften und des Senates der Westsächsischen Hochschule Zwickau (FH) vom

Zwickau, den 2003

Der Rektor der Hochschule

Anlage
Prüfungspläne

Anlage 1

Prüfungsplan zur Diplom-Vorprüfung

Studiengang Gebärdensprachdolmetschen

Prüfungen können vorgezogen werden, wenn dem keine Bestimmungen der DPO entgegenstehen.

Fächer	Prüfungen			Semester
	Art	Form	Dauer (Min.)	
Deutsche Gebärdensprache (DGS)				
DGS I	FP	M	30	2
DGS II	FP	M	30	4
Produktive Sprachverwendung (Deutsch)				
Deutsch I	SL	M/S		1
Deutsch II	SL	M/S		2
Deutsch III	FP	K	180	4
Sprachtheorie				
Allgemeine Linguistik	SL	M/S		1
Gebärdensprachlinguistik I	SL	M/S		2
Gebärdensprachlinguistik II	FP	K	180	4
Dolmetschen (Theorie)				
Theoretische und berufskundliche Aspekte I	PV *			1
Theoretische und berufskundliche Aspekte II	PV *			3
Gehörlosenwelt				
Geschichte und Kultur I	SL	M/S		2
Geschichte und Kultur II	SL	M/S		4
Sachgebiete				
Englisch (Fachsprache)	SL	M/S		2
Englisch	FP	S	120	4
Psychologie/ Kommunikationsw. Sozialwissenschaften				
	SL	M/S		1
	SL	M/S		2
Recht/ Sozialrecht				
	FP	K	120	4
Gesundheitswesen				
	SL	M/S		4

*PV - Prüfungsvorleistung ist der akzeptierte Bericht des Grund- bzw. Hospitationspraktikums

Anlage 2

Prüfungsplan zur Diplomprüfung

Studiengang Gebärdensprachdolmetschen

Fächer	Prüfungen		Dauer (Min.)	Semester
	Art	Form		
Dolmetschen (Praxis)				
Simultan Deutsch-DGS I	FP	M	30	6
Simultan Deutsch-DGS II	AP			8
Simultan DGS-Deutsch I	FP	M	30	6
Simultan DGS-Deutsch II	AP			8
Andere Formen des Dolmetschens I	FP	M	30	6
Andere Formen des Dolmetschens II	AP			8
Sprachtheorie				
Gebärdensprachlinguistik	SL	M/S		5
Dolmetschen (Theorie)				
Theoretische und berufskundliche Aspekte	SL	M/S		5
Theoretische und berufskundliche Aspekte	FP	S	120	6
Theoretische und berufskundliche Aspekte	PV*			7
Sachgebiete (Wahlpflichtfächer)				
Zivil- und strafrechtliche Verfahren VWL/ BWL Technik/ Ingenieurwesen Gesundheitswesen/ med. Terminologie	2 SL	M/S		5/6

Legende:

PV	Prüfungsvorleistung	K	Klausur
FP	Fachprüfung	SL	Studienleistung (Referat oder Hausarbeit)
AP	alternative Prüfungsleistung	M	mündlich
		S	schriftlich

*Prüfungsvorleistung ist der akzeptierte Bericht des Dolmetschpraktikums